OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603814/11/MS

Datum:
Linz, 4. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A K, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Juni 2020, GZ: BHGR/919080003332/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Juni 2020, GZ; BHGR/919080003332/19, wurde über Herrn A K (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 22 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Uhrzeit: 08.04.2019, 15:50 Uhr
Ort: Kematen am Innbach, A 8, Strkm 24,780, Wels
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 28 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 10. Juni 2020 eigenhändig zugestellt worden ist, richtet sich die am 2. Juli 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, worin begründend Folgendes ausgeführt wurde:

„Laut Straferkenntnis soll ich das mehrspuriges Kraftfahrzeug LKW mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 08.04.2019 um 15.50 Uhr in Kematen am Innbach, A 8, Strkm 24780, Wels gelenkt und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 28 km/h überschritten haben.

Wie bereits im Einspruch vom 07.02.2020 angeführt, gebe ich folgende Erklärung ab:
Ich arbeite für die Fa. A N, Paketlogistik, x, S und stelle auf eigene Rechnung Pakete zu. Für meine Tätigkeit habe ich von der Fa. N einen LKW, Iveco Daily, Farbe weiß, mit dem polizeilichen Kennzeichen X gemietet. Mit dem oa. LKW bin ich somit nicht gefahren. Weiters befindet sich der sogenannte Tatort nicht in meinem Zustellgebiet.
Die Vorlage eines ‚Tagesberichtes' kann nicht als geeigneter Beweis herangezogen werden. Als Zulassungsbesitzer und professioneller Vermieter von Fahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Es wird daher beantragt, das entsprechende Fahrtenbuch mit meiner Unterschrift als Beweis vorzulegen und einzusehen bzw. dem Mietvertrag für das oa. Fahrzeug vorzulegen.
Ich ersuche daher um Einstellung des Verfahrens."

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wies noch einmal auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten Mietvertrag hin, worauf ersichtlich sei, dass beim Kennzeichen vermutlich Änderungen vorgenommen worden seien. Weiters gehe aus der Stellungnahme der Firma N Paketlogistik vom 20.02.2020 ebenso hervor, dass auf dem Vertrag „offensichtlich ausgebessert" worden sei und laut

Tagesbericht vom 08.04.2019 der Beschwerdeführer als Fahrer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X im Zustellgebiet St. P/R Umland eingetragen sei.
Die nun beantragte Vorlage des selbst geschriebenen Fahrtenbuchs mit der Unterschrift des Beschwerdeführers als Beweismittel erscheine der belangten Behörde als wenig beweiswürdig.

Da keine Beschwerdevorentscheidung erlassen wurde ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Stellungnahme der N Paketlogistik zur Frage, wann das Mietverhältnis betreffend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X geendet hat, durch die Einholung einer Stellungnahme der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X und des Fahrzeuges X, ob die Fa. N Paketlogistik am Tattag Mieterin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X gewesen sei. Die beiden Stellungnahmen wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 10. November 2020 gab der Beschwerdeführer folgende Stellungnahme ab:
„Tatsache ist, dass ich das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X von Herrn N zwecks Zustellung gemietet habe. Das Original bleibt immer beim Vermieter. Was er damit gemacht hat ist mir unklar. Die Kopie des Mietvertrages ist mit dem Stempel und der Unterschrift der Firma N A, Paketlogisitk, versehen.
Wenn ich mit einem anderen Fahrzeug unterwegs gewesen wäre, würde diesbezüglich ein Mietvertrag vorliegen. Wo ist dann dieser Mietvertrag?
Weiters wie bereits angeführt, müsste ein Fahrtenbuch vorhanden sein, das über den Zweck und dem Lenker Auskunft gibt (Unterschrift des Lenkers). Wo ist dieses Fahrtenbuch. Bei Kontrollen durch die Finanzbehörden müsste das Fahrtenbuch vorgelegt werden.
Ein sogenannter ‚Tagesbericht' kann jederzeit erstellt werden und ist jederzeit manipulierbar. Wenn ich mir bei der Fa. X ein Auto ausleihe, muss ich auch ein Fahrtenbuch führen. Da gibt es auch keine ‚Tagesberichte'. Gesetzliches Erfordernis nach Steuer- und Unternehmensrecht.
Ich bin nicht mit dem angeführten LKW gefahren. Meine Angaben in der Beschwerde bleiben aufrecht."

Dem Beschwerdeführer wurde darüber hinaus aufgetragen, das Original des Mietvertrages über das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X vorzulegen. Diesem Auftrag entsprach der Beschwerdeführer nicht, wobei er angab, er habe das Original nicht, dieses sei in der Firma.
Hierzu wurde wiederum die Fa. N Paketlogistik befragt und gab diese dazu an, ihr sei der Mietvertrag nicht bekannt. Auch über diesen Umstand wurde der Beschwerdeführer in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Verfahrensablauf des Verfahrens vor der belangten Behörde:
Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. Juli 2019 wurde über Herrn A N wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 22 Stunden) verhängt und ihm vorgeworfen, er habe am 8. April 2019 um 15.50 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X in Kematen am Innbach auf der A 8 bei Strkm. 24,780 in Fahrtrichtung Wels gelenkt und habe die mit Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 28 km/h überschritten.
Dagegen hat Herr N Einspruch erhoben und bekannt gegeben, der Beschwerdeführer habe das ggst. Fahrzeug zu der in der Strafverfügung angegebenen Zeit und am dort angegebenen Ort gelenkt. Worauf die belangte Behörde eine wortgleiche Strafverfügung gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer erließ.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer Einspruch und gab an, er sei mit dem Lkw mit dem Kennzeichen X nicht gefahren, er habe von der Fa. N einen Lkw, I D, Farbe weiß mit dem Kennzeichen X gemietet.
Mit dem Einspruch wurde eine Kopie eines Mietvertrages, abgeschlossen zwischen der Fa. N Paketlogistik und dem Beschwerdeführer, vorgelegt, der als Mietgegenstand einen Lkw I D mit dem amtlichen Kennzeichen X ausweist. Auf dem Mietvertrag wurde eine Textpassage in der Zeile „Hersteller“ geschwärzt und in der Zeile „amtl. Kennzeichen“ wurden Textpassagen ausgelackt.
Der Mietvertrag weist kein Datum und auch keinen Beginn des Mietverhältnisses aus.

Aufgrund des Einspruches übermittelte die belangte Behörde an die Fa. N Paketlogistik eine Lenkererhebung, die von der Fa. N Paketlogistik wie folgt beantwortet wurde:
„Wir bleiben bei unserem Einspruch vom 15.10.2019 da Herr A K das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X zum Tatzeitpunkt gelenkt hat.
Der von Herrn K vorgelegte Mietvertrag ist aus dem Jahr 2018 und kann sich nicht auf die darin genannte Autonummer beziehen (Vertrag wurde offensichtlich ausgebessert)
Es handelt sich um ein von der Firma S angemietetes Fahrzeug, welches am 19.03.2019 zurückgegeben wurde, somit könnte Herr K damit gar nicht gefahren sein.

Auszug aus dem Tagesbericht vom 08.04.2019:

Z 17	A	K	x	St. P/R Umland

Keiner unserer Mitarbeiter hat fixe Touren zugeteilt bzw. ein fix zugeteiltes KFZ."

Nach der seitens des Beschwerdeführers unbeantwortet gebliebenen Verständigung von der Beweisaufnahme wurde das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Ergänzende Beweisaufnahme durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:
Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, das Original jenes Mietvertrages vorzulegen, den er in Kopie der belangten Behörde vorgelegt hatte. Der Beschwerdeführer teilte dazu mit, er habe nur die Kopie, das Original liege wohl bei der Fa. N Paketlogistik. Diese teilte über Nachfrage hin mit, sie könne das Original des vom Beschwerdeführer vorgelegten Mietvertrages nicht vorlegen, da ihr dieser gänzlich unbekannt sei.

Mit E-Mail vom 8. Oktober 2020 teilte die Zulassungsbesitzerin auf Anfrage hin mit, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 8. April 2019 nicht vermietet gewesen sei.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 8. April 2019 um 15.50 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen X in Kematen am Innbach auf der A 8 bei Strkm. 24,780 in Fahrtrichtung Wels und überschritt die mit Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 28 km/h.

Diesen Umstand hat der Beschwerdeführer stets in Abrede gestellt, dennoch ist aufgrund folgender Erwägungen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort den Lkw mit dem Kennzeichen X gelenkt und die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat:
Der Beschwerdeführer brachte vor der belangten Behörde, in der Beschwerde und auch im Beweisverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, er habe einen Mietvertrag über den Lkw mit dem Kennzeichen X mit der Fa. N abgeschlossen, diesen fahre er und habe er den Lkw mit dem Kennzeichen X zur Tatzeit am Tatort nicht gelenkt. Als Beweis legte er einen Mietvertrag in Kopie vor, in dem einige Textpassagen unkenntlich gemacht wurden, wie oben genau dargestellt.
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass jener Lkw, der Gegenstand des vorgelegten Mietvertrages (Kopie) am Tattag nicht vermietet war. Dieser Umstand ergibt sich aus der Stellungnahme der Zulassungsbesitzerin.
Weiters konnte der Beschwerdeführer den Originalmietvertrag nicht vorlegen und ergab eine Nachfrage bei der im Vertrag aufscheinenden Vermieterin, die nach

Angaben des Beschwerdeführers im Besitz des Originals sei, dass ihr dieser vom Beschwerdeführer in Kopie vorgelegte Mietvertrag gänzlich unbekannt sei.
Darüber hinaus legte die Fa. N Paketlogistik einen Tagesbericht vor, aus dem klar und eindeutig zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer am 8. April 2019 den Lkw mit dem Kennzeichen X gelenkt hat.

All diese Fakten sprechen gegen das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe am 8. April 2019 nicht den Lkw mit dem Kennzeichen X, sondern den Lkw mit dem Kennzeichen X gelenkt, was aufgrund der Tatsache, dass dieser zu diesem Zeitpunkt von der Zulassungsbesitzerin gar nicht vermietet worden war ausgeschlossen ist, sodass zweifelsfrei feststeht, dass der Beschwerdeführer den Lkw mit dem Kennzeichen X an diesem Tag nicht gelenkt haben kann.
Aus dem von der Fa. N vorgelegten Tagesbericht geht darüber hinaus eindeutig hervor, dass der Beschwerdeführer der Lenker des Lkw mit dem Kennzeichen X gewesen ist.
Zu dem im Zusammenhang mit dem vorgelegten Tagesbericht vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen, dass mittels Fahrtenbuch der Lenker des ggst. Lkws nachzuweisen wäre und dass dieses vorzulegen sei, ist darauf zu verweisen, der Zulassungsbesitzer verpflichtet ist, Auskunft darüber zu geben, wer ein Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Insbesondere dann, wenn ein Kraftfahrzeug von mehreren Personen gelenkt wird, ergibt sich die Notwendigkeit entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Dem Auskunfts-pflichtigen wird jedoch nicht vorgeschrieben, in welcher Weise und ob der die Aufzeichnungen vor oder nach dem Lenken zu führen hat, sie haben jedenfalls richtig zu sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/1141).
Daraus folgt, dass der von der Fa. N Paketlogistik vorgelegte Tagesbericht durchaus geeignet ist, darzulegen, wer den Lkw mit dem Kennzeichen x an einem bestimmten Tag gelenkt hat. Hierzu bedarf es, nachdem keinerlei Hinweise vorliegen, die an dem Inhalt des vorliegenden Tagesberichts und dessen Richtigkeit zweifeln lassen, keiner weiteren über den Fahrer Auskunft gebenden Aufzeichnungen.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund der schlüssigen Stellungnahmen sowohl von der Zulassungsbesitzerin der beiden Lkws als auch von der Fa. N Paketlogistik von der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers auszugehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO sind Verbots- und Beschränkungszeichen:

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer konnte mit seinem Vorbringen nicht glaubhaft machen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und ist somit von einer zumindest fahrlässigen Tatbegehung auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Nichteinhaltung der kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen dar.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die darüber hinaus als erschwerend oder als mildernd zu berücksichtigen waren.

Bei der Strafbemessung wird von einem durchschnittlichen monatlichem Einkommen, keiner ins Gewicht fallenden Sorgepflicht und keinem relevanten Vermögen ausgegangen.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Damit kommt die Einstellung des Verfahrens sowie die Erteilung einer Ermahnung mangels Vorliegens der hiefür erforderlichen Voraussetzungen, welche in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normiert wurden („die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“) nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von gesamt 20 Euro vorzuschreiben.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß